

# Folkloristische Fahrzeuge

## Übersicht der verschiedenen Gesetzgebungen & Erläuterungen

---

Was die bei den Karnevalsumzügen benutzten Kraftfahrzeuge und Anhänger betrifft, so werden diese unter Beachtung gewisser Bedingungen durch verschiedene Gesetzgebungen im Verkehrsbereich als „folkloristische Fahrzeuge“ angesehen. Hier eine Auflistung der verschiedenen Gesetzgebungen:

- Königlicher Erlass vom 27/01/2008 über folkloristische Wagen.

Dieser Erlass regelt die Änderungen, die in den verschiedenen Gesetzgebungen über den Führerschein, die technischen Bestimmungen etc. vorgenommen werden.

- Königlicher Erlass vom 23/03/1998 über den Führerschein: Artikel 20 § 4 (abgeändert durch K.E. 30.07.2022 – Artikel 29)
- Königlicher Erlass vom 15/03/1968 über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge und deren Anhänger: Artikel 2 §2 Punkt 12 und Artikel 2 §3ter
- Königlicher Erlass vom 01/12/1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße (ugs. „Straßenverkehrsordnung“)
- Königlicher Erlass vom 20/07/2001 über die Zulassung von Fahrzeugen
- Gesetz vom 21/11/1989 über die Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge
- Die spezifischen Verwaltungspolizeiverordnungen der Gemeinden Eupen, Raeren, Kelmis & Lontzen
- Rundschreiben des Staatssekretärs für Mobilität vom 22/01/2009 über die Gemeindegenehmigung, die folkloristische Fahrzeuge auf der öffentlichen Straße zulässt.

Nachstehend einige Erläuterungen zu den jeweiligen Gesetzgebungen:

**Begriffsbestimmung:** K.E. vom 23. März 1998 über den Führerschein – Artikel 20 §4

### Freie Übersetzung

Für das Führen von Motorfahrzeugen, die als folkloristisches Fahrzeug benutzt werden und für Fahrzeuge, die einen folkloristischen Anhänger ziehen,

- entweder anlässlich von von der Gemeinde genehmigten folkloristischen Veranstaltungen,
- oder auf dem Weg zu oder von solchen Veranstaltungen,
- oder für Probefahrten im Hinblick auf solche Veranstaltungen,

genügt ein gültiger Führerschein der Klasse B oder G

und dies ungeachtet

- des Gewichts des Fahrzeugs
- oder der Anzahl Sitzplätze

sofern sie nicht schneller als 25 km/h fahren.

### Bemerkung:

In der alten Gesetzgebung sprach man von **Motorfahrzeugen und ihren Anhängern, die ausschließlich für folkloristische Veranstaltungen bestimmt sind und nur ausnahmsweise auf der öffentlichen Straße verkehren**.

Beim wortwörtlichen Lesen und Interpretieren dieser Begriffsbestimmung waren landwirtschaftliche Traktoren, die zum Beispiel nicht ausschließlich für die Karnevalsumzüge vorgesehen waren, von dieser Bestimmung ausgenommen (Traktoren der Fuhrunternehmer und Landwirte, die außerhalb der Karnevalsumzüge auch im alltäglichen beruflichen Umfeld im Einsatz waren).

Demnach durften die Traktoren (> 3,5 T), die einen Karnevalswagen zogen nicht mit einem Führerschein der Klasse G und erst recht nicht B (außer Fahrer, die vor dem 1. Oktober 1982 geboren sind) gefahren werden.

Dies ist nun nicht mehr der Fall: seit dem 1. Oktober 2022 benötigt man zum Führen eines landwirtschaftlichen Traktors (oder anderen Motorfahrzeugs), welches selbst als folkloristisches Fahrzeug dient oder einen folkloristischen Anhänger zieht, nur noch einen Führerschein der Klasse B oder G und dies unabhängig vom Gewicht oder der Anzahl Sitzplätze des Fahrzeugs.

**Achtung:** unter diesen Umständen darf weiterhin nicht schneller als 25 km/h gefahren werden.

Quelle: Schreiben Centrex n° 2022-7003

Artikel 20 §4 des K.E. vom 23. März 1998 über den Führerschein (siehe Titel „1. Führerschein“) bezieht sich nur auf den erforderlichen Führerschein, nicht aber auf das erforderliche Mindestalter des Führers. Dieser Artikel 20 §4 erlaubt es, ein Motorfahrzeug, das als folkloristisches Fahrzeug benutzt wird oder ein Fahrzeug, das einen folkloristischen Anhänger zieht, mit einem gültigen Führerschein der Klasse B oder G zu steuern. Das bedeutet aber nicht, dass dieses Fahrzeug als ein Fahrzeug der Klasse B oder G angesehen wird.

Was das Mindestalter betrifft, so sind die Bestimmungen von Artikel 8 des K.E. vom 1. Dezember 1975 (StVo) anwendbar. Folgende Bestimmungen müssen für die Führer von folkloristischen Fahrzeugen berücksichtigt werden:

## Artikel 8

8.2 *Unbeschadet der mit dem Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein vorgeschriebenen Altersgrenzen für die Ausstellung von Führerscheine ist das Mindestalter wie folgt festgelegt:*

2. 21 Jahre für Führer von anderen Kraftfahrzeugen und Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht 7,5 Tonnen übersteigt.

*Dieses Alter wird jedoch herabgesetzt:*

b) auf 18 Jahre für Führer von Fahrzeugen der Klassen C und C + E, die Inhaber und Träger eines im Königlichen Erlass vom 4. Mai 2007 über den Führerschein, die berufliche Eignung und die Weiterbildung der Fahrer von Fahrzeugen der Klassen C1, C1 + E, C, C + E, D1, D1 + E, D, D + E erwähnten Berufsbefähigungsnachweises C sind, [...]

3. 18 Jahre für Führer anderer Motorfahrzeuge.

Daraus schlussfolgert sich, dass das höchste zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs oder des Zugs miteinander verbundener Fahrzeuge für die Bestimmung des erforderlichen Mindestalters des Führers ausschlaggebend ist.

Folgende Möglichkeiten ergeben sich:

- Das höchste zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs oder des Zugs miteinander verbundener Fahrzeuge beträgt **maximal 7,5 Tonnen: 18 Jahre**
- Das höchste zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs oder des Zugs miteinander verbundener Fahrzeuge beträgt **mehr als 7,5 Tonnen:**
  - und der Führer ist Inhaber und Träger eines Berufsbefähigungsnachweises C: 18 Jahre
  - und der Führer ist NICHT Inhaber und Träger eines Berufsbefähigungsnachweises C: 21 Jahre

### Beispiele:

- Ein landwirtschaftlicher Traktor (hzGg: 3,5 t) zieht einen folkloristischen Anhänger (hzGg: 4 t). Dieser Zug miteinander verbundener Fahrzeuge (hzGg: 7,5 t) darf mit einem gültigen Führerschein der Klasse B oder G gesteuert werden, insofern der Führer mindestens 18 Jahre alt ist.
- Ein landwirtschaftlicher Traktor (hzGg: 5 t) zieht einen folkloristischen Anhänger (hzGg: 5 t). Dieser Zug miteinander verbundener Fahrzeuge (hzGg: 10 t) darf mit einem gültigen Führerschein der Klasse B oder G gesteuert werden, insofern der Führer mindestens 21 Jahre alt ist.

### Schlussfolgerung:

Ein 17jähriger Jugendlicher, der Inhaber und Träger eines gültigen Führerscheins der Klasse G ist, darf somit keinen landwirtschaftlichen Traktor steuern, der einen folkloristischen Anhänger zieht. Obwohl er ordnungsgemäßer Inhaber eines Führerscheins der Klasse G ist, hat er laut Artikel 8.2 des K.E. vom 1. Dezember 1975 (StVo) nicht das erforderliche Mindestalter.

**Bemerkung:** die technischen Bestimmungen werden NICHT durch den K.E. vom 30.07.2022 angepasst (im Gegensatz zum Führerschein). Die alten Regeln bleiben somit weiterhin anwendbar.

Erfüllt das (Zug)Fahrzeug folgende Bedingungen?

Als folkloristischer Wagen benutztes Kraftfahrzeug und Fahrzeug, das einen folkloristischen Anhänger zieht und nur ausnahmsweise:

- entweder anlässlich von ordnungsgemäß genehmigten folkloristischen Veranstaltungen
  - oder auf dem Weg zu oder von solchen Veranstaltungen
  - oder für Probefahrten im Hinblick auf solche Veranstaltungen
- } mit einer Geschwindigkeit von höchstens 25 km/h auf öffentlicher Straße verkehren

UND den Vorschriften der Gemeindegenehmigung entsprechen.

**NEIN**

**JA**

**Das Fahrzeug unterliegt den gewöhnlichen Regeln der technischen Bestimmungen.**

Dies betrifft u.a. die Zugfahrzeuge, die auch außerhalb der Karnevalsumzüge genutzt und somit nicht als folkloristisches Fahrzeug angesehen werden.

Dies bedeutet für die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Traktoren, dass sie der periodischen Kontrolle unterworfen sind:

- alle zwei Jahre für Fahrzeuge mit einem HZG über 3,5 T und unter oder gleich an 7,5 T
- jedes Jahr für Fahrzeuge mit einem HZG über 7,5 T

**Es gelten NUR Bestimmungen folgender Artikel der technischen Bestimmungen:**

- Art. 44 : Jedes mit einer Windschutzscheibe ausgestattete Kraftfahrzeug muss mit einem oder mehreren gut funktionierenden Scheibenwischern, Entfroster und einer Scheibenwaschanlage versehen sein
- Art. 45 : Kraftfahrzeuge müssen mit einer Betriebsbremsanlage, einer Hilfsbremsanlage (nicht für langsame Fahrzeuge = bis 30 km/h) und einer Feststellbremsanlage versehen sein.
- Art. 54 : Anhängervorrichtung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger (nur genehmigte Vorrichtungen)
- Art. 70 : Regelkonforme Feuerlöscher und Warndreieck sind Pflicht

Eine **Übereinstimmungsbescheinigung** und eine **Prüfbescheinigung der technischen Kontrolle** sind **nicht** erforderlich.

## Erfüllt der Anhänger folgende Bedingungen?

Ein folkloristischer Anhänger der nur ausnahmsweise:

- entweder anlässlich von ordnungsgemäß genehmigten folkloristischen Veranstaltungen
- oder auf dem Weg zu oder von solchen Veranstaltungen
- oder für Probefahrten im Hinblick auf solche Veranstaltungen



mit einer Geschwindigkeit von höchstens 25 km/h auf öffentlicher Straße verkehrt

UND den Vorschriften der Gemeindegenehmigung entspricht.



**NEIN**



**Der Anhänger unterliegt den gewöhnlichen Regeln der technischen Bestimmungen.**



**JA**



**Der Anhänger unterliegt NICHT den Vorschriften der technischen Bestimmungen (K.E. vom 15/03/1968)**

Eine **Übereinstimmungsbescheinigung** und eine **Prüfbescheinigung der technischen Kontrolle** sind **nicht** erforderlich.

Fahrzeuge, die als folkloristische Fahrzeuge angesehen werden müssen:

- auf dem Weg zu oder von folkloristischen, von der Gemeinde genehmigten Veranstaltungen
- oder für Probefahrten im Hinblick auf solche Veranstaltungen

**sofern sie nicht schneller als 25 km/h fahren, mit folgenden Lichtern ausgestattet sein:**

- vorne ein weißes oder gelbes Licht;
- hinten ein rotes Licht
- die in Artikel 30.4 der Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen Begrenzungslichter, wenn das Fahrzeug mehr als 2,5 Meter breit ist.

**Diese Bestimmung gilt nicht auf der von der Gemeinde abgegrenzten Strecke der Veranstaltung  
(= eigentlicher Umzug).**

Folgende Artikel der Straßenverkehrsordnung sind auf die gleichen folkloristischen Fahrzeuge **NICHT anwendbar**. Dies gilt ebenfalls während der folkloristischen Veranstaltung.

- Art. 46 : Ladung der Fahrzeuge - Abmessungen einhalten
- Art. 48 : Außergewöhnliche Transporte - Genehmigung erforderlich
- Art. 49.1 : Züge miteinander verbundener Fahrzeuge - nur ein einziges Fahrzeug ziehen
- Art. 59.6 : Kein Fahrzeug darf zugelassen werden, wenn es den Bestimmungen der SVO oder der technischen Verordnung nicht entspricht
- Art. 81.1.1: Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen der technischen Verordnung über Kraftfahrzeuge entsprechen
- Art. 81.1.2 : Kleinkrafträder, Motorräder und ihre Anhänger müssen der technischen Verordnung über Kleinkrafträder und Motorräder entsprechen
- Art. 81.4.1 : Bereifung : Mindesttiefe von 1,6 mm
- Art. 81.4.2 : Reifen müssen der technischen Verordnung entsprechen
- Art. 81.4.3 : aufgehoben
- Art. 81.6 : Verzierungen / Beschädigungen : verboten, falls es die Folgen eines Unfalls erschweren kann

Außerhalb der Umzugsstrecke dürfen keine Personen im Zugfahrzeug, im folkloristischen Fahrzeug oder auf dem folkloristischen Anhänger befördert werden.

**Ausnahme:** auf den mit einem Sicherheitsgurt ausgestatteten Plätzen.

So dürfen im landwirtschaftlichen Traktor, der einen folkloristischen Anhänger zieht nur Personen auf den dafür vorgesehenen Sitzen Platz nehmen. Sich neben dem Fahrer, auch innerhalb der Fahrerkabine, zu stellen, ist verboten.

Gesetzliche Grundlage:

K.E. 01.12.1975 (StVo)

- Art. 35 - Sicherheitsgurte und Kinderrückhalteeinrichtungen
- Art. 44 - Führer und Fahrgäste von Fahrzeugen
  - 44.3 Es ist untersagt, Personen auf den äußeren Teilen der Karosserie eines Fahrzeugs zu befördern.
  - 44.4 Abs. 2: Lediglich in Anhängern, die an Räder oder an motorisierte Räder angekoppelt sind, dürfen Fahrgäste befördert werden.



**Bemerkung:** die Gesetzgebung über die Zulassung wurde NICHT durch den K.E. vom 30.07.2022 angepasst (im Gegensatz zum Führerschein). Die alten Regeln bleiben somit weiterhin anwendbar.

Fahrzeuge und ihre Anhänger, die ausschließlich für folkloristische Veranstaltungen bestimmt sind und nur ausnahmsweise

- entweder anlässlich von der Gemeinde genehmigten folkloristischen Veranstaltungen
  - oder auf dem Weg zu oder von solchen Veranstaltungen
  - oder für Probefahrten im Hinblick auf solche Veranstaltungen
- } auf öffentlicher Straße verkehren

sind **NICHT zulassungspflichtig**.

Diese Fahrzeuge müssen also nicht mit einem amtlichen Kennzeichen versehen sein.

Wenn es sich um ein Motorfahrzeug handelt, so unterliegen diese Fahrzeuge dem Gesetz vom 21/11/1989 über die Pflichtversicherung von Motorfahrzeugen.

Sie müssen also mit einer Haftpflichtversicherung ausgestattet sein.

Die Anhänger können über die Zugmaschine versichert sein. Dies muss vorab unbedingt mit der jeweiligen Versicherungsgesellschaft abgesprochen werden. Für die einzelnen Mitglieder kann eine getrennte Versicherung abgeschlossen werden, so dass diese auch unabhängig von Unfällen mit dem Fahrzeug versichert sind.

Es obliegt der für die Ausstellung der Genehmigung zuständigen Gemeinde den Versicherungsschutz vorab zu überprüfen.

## 8. GEMEINDEVERORDNUNGEN - LÄRMBEKÄMPFUNG

---

Unabhängig von den verschiedenen Verkehrsgesetzgebungen gibt es noch die spezifischen Verwaltungspolizeiverordnungen der Gemeinden Eupen, Raeren, Kelmis und Lontzen.

Diese Verordnungen regeln unter anderem den Gebrauch von Lautsprechern, Verstärkern und Beschallungsanlagen. Der Gebrauch dieser Geräte ist während den Karnevalsumzügen in der Regel durch die Genehmigung der jeweiligen Gemeinde gestattet. Dies muss für die Fahrten zu und von den Karnevalsumzügen nicht unbedingt der Fall sein. Hier ist die jeweilige Gemeindegenehmigung ausschlaggebend.

Im Königlichen Erlass vom 27. Januar 2008 über folkloristische Wagen werden die Bedingungen aufgezählt, damit ein folkloristischer Wagen als solcher gilt.

Eine dieser Bedingungen ist, dass sie den Vorschriften der Gemeindegenehmigung genügen.

Im gleichen Königlichen Erlass wird nicht weiter auf diese Gemeindegenehmigung eingegangen. Damit befasst sich das Rundschreiben des Staatssekretärs für Mobilität vom 22/01/2009 über die Gemeindegenehmigung, die folkloristische Fahrzeuge auf der öffentlichen Straße zulässt.

### **Ausstellungsgemeinden**

Nur die Abfahrtgemeinden (fester Standplatz des Fahrzeugs) **UND** Ankunftsgemeinden (Ort der folkloristischen Veranstaltung) (falls unterschiedlich) müssen die Gemeindegenehmigung ausstellen. Die Transitgemeinden müssen keine Genehmigung ausstellen.

Die Abfahrtgemeinde sollte sicherstellen, dass die Ankunftsgemeinde eine Genehmigung ausgestellt hat, bevor sie ihre eigene Genehmigung ausstellt.

### **In der Genehmigung zu berücksichtigende Elemente:**

#### 1. Der technische Zustand des Fahrzeugs oder des Anhängers

Unter Berücksichtigung der Ausnahmen für folkloristische Fahrzeuge kann überprüft werden ob die verschiedenen **erforderlichen Sicherheitsausrüstungen** funktionstüchtig sind (je nach Fall Bremsen, Scheibenwischer,...).

Da die **Lichter** je nach Witterungsbedingungen benutzt werden müssen, muss deren einwandfreies Funktionieren überprüft werden können (siehe Punkt 3 „Straßenverkehrsordnung“).

#### 2. Die Strecke

Auch wenn keine Sondertransportgenehmigung erforderlich ist, kann es sein, dass die folkloristischen Fahrzeuge die zulässigen Abmessungen überschreiten (Länge, Breite, Höhe). So besteht die Gefahr, dass die Durchfahrt des Fahrzeugs oder Anhängers durch Bauwerke (Brücken, Tunnel, Kreisverkehre,...), durch Bepflanzungen oder durch die Infrastruktur entlang der Straße (Strommaste, Straßenlaternen, Gebäude,...) behindert wird. Andere Verkehrsteilnehmer könnten aufgrund einer Überbreite im Gegenverkehr gefährdet werden.

Die Genehmigung kann deshalb die Auflage enthalten, dass der verantwortliche Organisator oder Fahrer der Hin- oder Rückfahrt oder der Probefahrt vorab eine **Streckenbeschreibung** mitteilen muss.

Aufgrund der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 25 km/h ist ein Befahren der Autobahn verboten.

### 3. Die Ladung

Wenn die Ladung oder der Aufbau von derartiger Beschaffenheit sind, die Folgen eines Unfalls zu erschweren, muss in der Genehmigung aufgeführt werden, dass der Fahrer gewisse Bestandteile abbaut, diese schützt oder so einpackt, dass keine spitzen oder scharfen Bestandteile mehr vorhanden sind.

### 4. Die Versicherung

Siehe Punkt 6. „Versicherung“.

### 5. Anzahl Genehmigungen

Für jedes folkloristische Fahrzeug oder für jeden folkloristischen Anhänger ist eine getrennte Genehmigung erforderlich, es sei denn, es handelt sich um einen Zug miteinander verbundener Fahrzeuge (Beispiel: Traktor der einen oder zwei folkloristische Anhänger zieht).

Gemäß dem Königlichen Erlass vom 27/01/2008 über folkloristische Fahrzeuge MÜSSEN nur jene Elemente in der Genehmigung aufgeführt werden, die einen direkten Bezug auf die technischen Bestimmungen des Fahrzeugs oder des Anhängers haben.

**Die anderen Bedingungen der Genehmigung liegen im Ermessen der Gemeindebehörden.**

**Der für die Fahrt verantwortliche Organisator oder der Fahrer des folkloristischen Fahrzeugs muss alle Maßnahmen treffen, damit die Vorgaben der Genehmigung eingehalten werden.**

**Die Gemeindegenehmigung entbindet ihn nicht von der Pflicht, alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, was die Sicherheit betrifft.**